

TOP 1

Information des Ausschusses für Umwelt- und Naturschutz über die Aufgaben des Amtes für Umwelt- und Naturschutz

Einzelne Fachbehörden in Amt 35

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Wasserbehörde

Untere Bodenschutzbehörde

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Strahlenschutz

Untere Abfallbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Immissionsschutzrecht

Betriebs- und Anlagengenehmigung und -überwachung

Immissionsschutz- und abfallfachliche Überwachung von Gewerbe- und Industrieanlagen nach Industrieemissions-RL, BImSchG und den hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, fachtechnische Gutachten und Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren

Bauleitplanverfahren, bauordnungsrechtliche Verfahren

Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange des Immissionsschutzes im Bauleitplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren

Vollzug des Gaststätten-, Sicherheits- und Ordnungsrechtes

Immissionsschutzfachliche Stellungnahmen im Vollzug des Gaststätten-, Sicherheits- und Ordnungsrechtes

Beschwerden und Anfragen

Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen in der Bereichen Lärm, Licht und Luftverunreinigungen, insbesondere Gerüche

Untere Wasserbehörde: Wasserrecht

Genehmigung von Gewässer- und Grundwassernutzungen nach den geltenden Wasser(schutz)gesetzen nach Maßgabe der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Bedürfnisse. Beispiele:

- Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser (häufigster Anwendungsfall)
- Einleiten in bzw. Ableiten aus einem Gewässer
- Auf- und Abstauen von Gewässern
- Grundwasserentnahmen
- Geothermie-Anlagen etc.

Genehmigung von Anlagen und von Gewässerausbauvorhaben

Gewässerausbau ist das Verändern, Herstellen oder Beseitigen eines Gewässers
Aus Gründen des Hochwasserschutzes und sonstiger weitreichenden Auswirkungen sind bauliche Anlagen an der Iller und 3 weiteren Gewässern (Rottach, Kollerbach, Leubas) genehmigungspflichtig

Genehmigung der Benutzung öffentlicher Abwasserkanäle für bestimmte Industrieabwässer

Ausweisen von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten nach den Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren

- Wasserschutzgebiete werden zum Schutz eines Grundwasserkörpers, welcher der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient, festgesetzt.
- Überschwemmungsgebietsverordnungen dienen der Freihaltung der Gewässer von baulichen Eingriffen, die den Hochwasserabfluss nachteilig beeinflussen.

Untere Wasserbehörde: Wasserrecht

Festsetzung der Abwasserabgabe und (künftig) des Wassercent

- Die an den Freistaat Bayern zu entrichtende Abgabe für bestimmte Gewässerbenutzungen wird von den unteren Wasserbehörden festgesetzt.
- Erfassung, Bestandspflege und jährliche Festsetzung durch Bescheid

Gewässeraufsicht (im Verbund mit dem Wasserwirtschaftsamt)

- Sicherheitsbehörde im Bereich der Gefahrenabwehr
- Ahndung von Verstößen gegen die geltenden Wassergesetze, z.B. illegale Gewässernutzungen, Schwarzbauten und Gewässerausbau ohne wasserrechtliche Genehmigung

Aufsichtsbehörde für die Wasserverbände nach dem Wasserverbandsrecht (in Kempten für den Wasserbeschaffungsverband Hirschdorf)

Untere Bodenschutzbehörde: Bodenschutzrecht / DepV / EBV

Fachlicher und verwaltungsrechtlicher Vollzug des Bodenschutzrechts sowie der Deponieverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung

- Vollzug des Bodenschutzrechts: Erfassung, Erkundung, Sanierung und Überwachung von Altlastenflächen; vorsorgender Bodenschutz
- Vollzug der Deponieverordnung (DepV): Verfahrensvollzug zur Neuanlage und Stilllegung von Deponien
- Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung (EBV): Herstellung, Inverkehrbringen und Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wie Recycling-Baustoffen, Baggergut oder Bodenmaterial

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Fachlicher und verwaltungsrechtlicher Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Begutachtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BetrSichV)
- Durchführung von Eignungsfeststellungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährden Stoffen
- Überwachung von Prüfpflichten gem. § 46 AwSV i. V. mit Anlage 5 und 6 AwSV (Dichtheit von Anlagen und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen)
- Technische Gewässeraufsicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Folgemaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Ölunfälle)
- Schnittstelle zwischen Wasserwirtschaftsamt und Untere Wasserbehörde

Strahlenschutz in der Stadt Kempten

Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten (35):

- Sicherung der vorhandenen Prüfstrahler und entsprechende Buchführung
- Schulung und Unterweisung des zuständigen Personals im Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABuK, Amt 37)
- Informationsweitergabe bei Unfällen
- Schnittstelle LfU und Einsatzleitung der Stadt Kempten im Falle von Unfällen mit radioaktiver Strahlung

Oberbürgermeister ist Strahlenschutzverantwortlicher!

Untere Abfallbehörde: Abfallrecht (staatlich)

Überwachungsaufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den daraus entstandenen Fachgesetzen

- Auswertung und Überwachung von Abfallströmen bei Betrieben, die gewerblich mit Abfall umgehen
- Erteilung von Erlaubnissen zum Umgang mit gefährlichen Abfällen
- Anlassbezogene Kontrollen im Umgang mit Abfällen, z.B. auf Baustellen oder in Betrieben
- Anlassbezogene Kontrollen der Mehrwegangebotspflicht und Pfandpflicht
- Auf Antrag: Einleitung des Registrierungsprozesses im elektronischen Register durch die Vergabe von Abfallerzeugernummern
- Ermittlung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Abfallbeseitigung (kommunales Abfallrecht) ist Aufgabe des ZAK!

Untere Naturschutzbehörde: Naturschutzrecht

Stellungnahmen zu Bauanträgen mit natur- und artenschutzfachlicher Prüfung

Prüfung Eingriffsregelung im Außenbereich bzw. Abgleich mit Bebauungsplänen und Belangen der BaumSchVO im Innenbereich

Stellungnahmen zu Bauleitverfahren und Flächennutzungsplanänderungen mit artenschutzfachlicher Prüfung

Eingriffsregelung nach BauGB und Äußerung zu naturschutzfachlichen Belangen

Beratung und Prüfung naturschutzfachlicher Förderanträge

VNP (Vertragsnaturschutzprogramm) und LNPR (Förderung nach Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien)

Fachliche Stellungnahmen zu Ordnungswidrigkeiten/Bürgeranliegen

div. Anliegen: Prüfung Zuständigkeit und ggf. Weiterleitung an geeignete Fachstelle; Beratung; Prüfung des Sachverhalts und Dokumentation Schäden bzw. Beweissicherung

Naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht

Prüfung und Vollzug

Ökologisch bedeutsame Flächen

Biotopschutz / Ausgleichsflächenmanagement

Untere Naturschutzbehörde: Artenschutzrecht

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bei Vorhaben/Anträgen aller Art
(Baurecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Baumschutzverordnung...) mit entsprechenden Stellungnahmen der zu erteilenden Auflagen

Beratung und Prüfung von artenschutzrechtlichen Regelungen
(EU- und Bundesrecht) für Wildtiere und vereinzelte Arten an Haustieren wie Schildkröten):

- Artenschutz Wildtiere (Beispiele):
 - Bibermanagement in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichem Biberberater
 - Entfernung/Umsiedlung Hornissennester in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Wespen- und Hornissenberatern der Stadt Kempten
 - Beantwortung von Bürgeranfragen, z.B. zu Saatkrähen oder Gebäudebrütern
- Artenschutz Haustiere und Tierbestandteile:
 - Anmeldung und Herkunftsprüfung von Haltung geschützter Arten (z.B. Wüstenbussard einer Falknerei)
 - Herkunftsüberprüfung von Erzeugnissen aus geschützten Arten (z.B. Elfenbein, Krokodilsleder, Hölzer wie Palisander, etc.)

Prüfung und Einleitung artenschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren

Zuständigkeiten „Bäume“ / BaumschutzVO

Umweltamt (Amt 35): Private Bäume - Baumschutzverordnung:

1. Fachliche und rechtliche Beurteilung von Anträgen auf Fällung von Bäumen auf privaten Flächen in der Stadt Kempten

- Ortstermin zur Beurteilung der Bäume und der im Antrag angegebenen Befreiungsgründe inkl. fachliche Stellungnahme durch FLL zertifizierte Baumkontrolleur/innen
- Rechtliche Bewertung durch Verwaltung der Stadt Kempten:
 - wenn ein Baum krank ist oder nicht mehr standsicher: Genehmigung (gebundene Entscheidung)
 - Ermessen: Verhältnismäßigkeit ist entscheidend, ob eine Baumfällung genehmigt wird
- bei Ablehnung Vorstellung und Vorschlag zum Beschluss im AUK
- Fällungen konnten in einigen Fällen bereits verhindert werden
- Nachpflanzungen sind aufgrund Baumschutzverordnung bei beinahe jeder Genehmigung als Auflage möglich
- Verfolgung Verstöße gegen Regelungen aus der BaumSchV und Einleitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren

2. Bäume im Zusammenhang mit Bauanträgen:

Stellungnahmen durch 35 (UNB; Umweltamt), Bearbeitung durch 60.2 (Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt)
 „Bau schlägt Baum“ – aber: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung / Ökokonto bzw. Ersatzpflanzungen

Grün- und Freiflächenmanagement (664) – „Stadtgrün“: Städtische Bäume (Bäume auf städtischen Flächen)

Eigenes Baumpflegeteam Amt 664 für sämtliche Bäume auf städtischen Flächen

(Beispiel: Beseitigung Eichenprozessionsspinner ist nicht Thema 35, sondern 664)

Ansprechpartner Josef Rauner

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF, Florian Bolg): Bäume im Wald

Zuständigkeit für sämtliche Belange in Wäldern liegt nicht bei der Stadt Kempten, sondern beim AELF (vgl. Präsentation des AELF)

Zusammenfassung Aufgabenbewältigung

Amt 35

- Amt 35 (Amt für Umwelt- und Naturschutz) Teil des Referat 3
- Aufgabenerfüllung ist Zusammenarbeit aus Verwaltungssachbearbeiter/innen und Techniker/innen
- 99 % der Aufgaben ergeben sich aus hoheitlichem Rechtsvollzug im Bereich übertragener Aufgaben
- Freiwillige Aufgaben oder Projekte können aufgrund der Aufgabenmenge selten bis nie geleistet werden.
- Als Beispiele für die wenigen Themen, die aus dem Umweltamt im AUK vorgestellt werden, können genannt werden:
 - Ablehnungen von beantragten Baumfällungen auf Privatgrundstücken (§ 5 Abs. 4 Baumschutzverordnung der Stadt Kempten)
 - Neufassung von Satzungen und Verordnungen
 - Berichte nach Anträgen seitens Fraktionen
 - (Aus Gesetzesvollzug selten Themen für AUK)
- Kommunale Aufgabenstellungen werden durch Referat 6 erfüllt.

Der Vortrag dient der Information.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.